



I. Begriffsbestimmungen

Der **Dienstauftrag** einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird in der Regel durch eine Dienstbeschreibung geregelt, § 25 Absatz 3 PfdG.EKD.

Der Dienstauftrag von Pfarrerinnen und Pfarrer, deren bzw. dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerin, Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat festgelegt, nachdem das Pfarramt dazu Stellung genommen hat, vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 Württ.PfG.

*

Der **örtliche Dienstauftrag** einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird (nach Anhörung des Kirchengemeinderats / der Kirchengemeinderäte und unter Berücksichtigung der Belange der Kirchengemeinde(n)) dabei in einer **Geschäftsordnung für das Pfarramt** (landeskirchliche Dienststelle) festgelegt, § 8 Absatz 1 Satz 2 Württ.PfG.

Geschäftsordnungen mehrerer Pfarrämter einer Kirchengemeinde können zusammengefasst werden. Dies erfordert eine Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke.

Die Geschäftsordnung ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen.

Für mehrere Pfarrämter mehrerer Kirchengemeinden sind getrennte örtliche Dienstaufträge bzw. Geschäftsordnungen zu erstellen, die aber ggf. in Kooperationsräumen im Sinne einer überparochialen („regio-lokalen“) Zusammenarbeit aufeinander bezogen sein können und sollten.

Die Zuständigkeit einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers kann insoweit für bestimmte Dienste im Sinne des § 5 Abs. 2 PfdG.EKD, (insbesondere z.B. für Gottesdienste oder Amtshandlungen), durch die jeweilige Geschäftsordnung für das Pfarramt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer einer anderen Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirks im Kooperationsraum übertragen werden, (ohne dass für sie oder ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird).

Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit Sonderauftrag, deren oder dessen Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet ist, können im Ausnahmefall ebenfalls entsprechend Zuständigkeiten übertragen werden.

Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden, vgl. § 10 Absatz 3 Württ.PfG.

*

Zu dem im örtlichen Dienstauftrag / der Geschäftsordnung im o.g. Sinne festgelegten Aufgabenbereich kann im konkreten Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zudem ein **überörtlicher Aufgabenbereich** hinzutreten. Zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers gehört die Verpflichtung, soweit erforderlich, **Aufgaben im Kirchenbezirk** wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Aufgaben im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit von Pfarrämtern und Kirchengemeinden, wie die nachbarschaftliche Stellvertretung, aber auch bestimmte **übergreifende landeskirchliche Aufgaben**, soweit diese als Bestandteil des Dienstauftrages festgelegt sind.

II. Wie entsteht ein Dienstauftrag im o.g. Sinne?

Anlässe für die Überarbeitung der Geschäftsordnung und des überörtlichen Dienstauftrages sind Umsetzung von PfarrPlanbeschlüssen, Neubesetzung einer Pfarrstelle, Visitation.

Es ist rechtlich notwendig und dient der Klarheit, Aufgaben des Pfarramtes von Aufgaben der Kirchengemeinde zu unterscheiden.

In Geschäftsordnung und Dienstauftrag werden nur die Aufgaben des/r Pfarramtes/-ämter festgehalten.

Ablaufschritte:

- a) Die Pfarrerin, der Pfarrer bzw. die Pfarrkollegen aus einem Kooperationsraum erstellen einen Vorschlag für einen Dienstauftrag. Dieser wird mit dem Dekanatamt beraten und anschließend dem Kirchengemeinderat/ den Kirchengemeinderäten zur Anhörung vorgelegt.
- b) Im Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats/ der Kirchengemeinderäte kann Wichtiges zum Verständnis der getroffenen Regelungen festgehalten werden.
- c) Der Vorschlag wird zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrämter, des Dekanatamtes und einem Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderates/ der Kirchengemeinderäte über den Dienstweg dem Oberkirchenrat vorgelegt.
- d) Der Oberkirchenrat legt den Dienstauftrag sowie die Geschäftsordnung für das Pfarramt abschließend fest. Gegebenenfalls wird eine Erprobungszeit vorgesehen.

III. Für welche Bereiche werden Dienstaufträge und Geschäftsordnungen erstellt?

1. Für ein Pfarramt, das für eine oder mehrere Kirchengemeinden zuständig ist, ein Dienstauftrag / eine Geschäftsordnung.
2. Für mehrere Pfarrämter, die für eine Kirchengemeinde zuständig sind, nach Möglichkeit in einer zusammengefassten Geschäftsordnung (und ggf. zusätzlicher überörtlicher Dienstauftragsbeschreibungen)
3. Für mehrere Pfarrämter, die in Kirchengemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes zuständig sind: mehrere, jedoch aufeinander bezogene Dienstaufträge und Geschäftsordnungen.

IV. Die Inhalte von Geschäftsordnung und Dienstauftrag

Der "Dienstauftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers" ist in § 5 WürttPFG (zu § 24 Absatz 1 PFDG.EKD, RS 440/441) allgemein beschrieben und festgelegt (wobei nicht jede Gemeindepfarrerin oder jeder Gemeindepfarrer zwingend alle dort aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen hat).

In den örtlichen Dienstaufträgen (Geschäftsordnungen) werden daher, soweit nötig, Präzisierungen und Abgrenzungen vorgenommen. Für eigene Schwerpunktsetzungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für theologisches Arbeiten und persönliche Spiritualität soll genügend Freiraum bleiben.

Der Dienstauftrag beschränkt sich auf Wesentliches und bleibt auch nach einem Stellenwechsel gültig und wird anlassbezogen evaluiert.

Der Dienstauftrag beschreibt die örtliche „Gottesdienstlandschaft“ im Sinne der Gottesdienstordnung nach § 17 KGO. Es wird festgehalten, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und in welchem Rhythmus verlässlich Gottesdienste gefeiert werden und welches Pfarramt für welche Gottesdienste zuständig ist. Auch die Zuständigkeiten für Seelsorge, Kasualien, Unterricht und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jeweils parochial oder – in den Grenzen, die das Parochialrecht und die Zuordnung der Pfarrstelle setzt – überparochial („regio-lokal“) zu regeln.

A. Vorschlag für die Gliederung eines örtlichen Dienstauftrages (Geschäftsordnung)

1. **Örtlicher Dienstauftrag (bei mehreren Pfarrämtern mit Beschreibung der Seelsorgebezirke) - Zwingend**
 - 1.1. Gottesdienste
 - 1.2. Seelsorge
 - 1.3. Kasualien
 - 1.4. Begleitung, Schulung (und Gewinnung) ehrenamtlich Mitarbeitender

- 1.5. Diakonische Aufgaben und Projekte
- 1.6. Leitungs- und Organisationsaufgaben in der Parochie/im Seelsorgebezirk
- 1.7. Kirchlicher Unterricht (KU)
- 1.8. RU nach Deputat

2. Abstimmung mit benachbarten Pfarrstellen – Optional

- 2.1 Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Gottesdienstplans („Gottesdienstlandschaft“)
- 2.2 Bildungsarbeit
- 2.3 Schwerpunktsetzungen in Abstimmung mit den anderen Pfarrämtern in der Nachbarschaft

3. Überörtlicher Dienstauftrag im Kirchenbezirk / im landeskirchlichen Interesse, zum Beispiel:

- 3.1. Besondere Gottesdienste auf Ebene des Kirchenbezirk
- 3.2. Aufgaben in Kooperation mit Bezirkseinrichtungen (Diakonischer Bezirksstelle, Bezirksjugendwerk, Kirchenmusik etc.)
- 3.3. Aufgaben in Kooperation mit landeskirchlichen Diensten (KDA, DIMÖE, Pfarrverein etc.)
- 3.4. Notfallseelsorge
- 3.5. Andere landeskirchliche Beauftragungen
- 3.6. Theologisches Arbeiten und Spiritualität

B. Vorschlag für die Gliederung mehrerer Geschäftsordnungen mit überparochialer Zusammenarbeit im Kooperationsraum:

1. Allgemeine Festlegungen (Bezugnahme ggf. in jeder Geschäftsordnung)

- 1.1. Gottesdienstordnung Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Gottesdienstplans („Gottesdienstlandschaft“)
 - Orte, Tage und Anfangszeiten der Gottesdienste
- 1.2. Kasualien (überparochial)
- 1.3. Bildungsarbeit, insbesondere Kirchlicher Unterricht (KU)
- 1.4. Begleitung, Schulung (und Gewinnung) ehrenamtlich Mitarbeitender
 - ggf. Aufteilung der Zuständigkeiten für die pfarramtliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1.5. Diakonische Aufgaben und Projekte (z.B. Vesperkirche)
- 1.6. Leitungs- und Organisationsaufgaben in der Verbundkirchengemeinde / im Kooperationsraum
 - Bei mehreren Pfarrämtern in einer Kirchengemeinde: mit welcher Stelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat und damit die Geschäftsführung der Kirchengemeinde verbunden ist (§ 23 Absatz 3 KGO, RS 50/51).
- 1.7. Weitere Schwerpunkte in Abstimmung mit den anderen Pfarrämtern im Kooperationsraum

2. Spezielle Festlegungen in jeder Geschäftsordnung (bei mehreren Pfarrämtern mit Beschreibung der Seelsorgebezirke)

- 2.1. Gottesdienste
- 2.2. Seelsorge
 - Beschreibung der Seelsorgebezirke nach Umfang (Gemeindegliederzahl) und Begrenzung (Auflistung der Ortsteile und Straßen, möglichst mit Orts-/Stadtplan; bei Änderungen bitte kenntlich machen, welche Straßen innerhalb einer Kirchengemeinde von einem Pfarramt zu einem anderen Pfarramt wechseln).
- 2.3. Kasualien
 - Bei mehreren Pfarrern oder Pfarrern in einer Kirchengemeinde: Zuständigkeit nach Seelsorgebezirken oder nach näherer Festlegung aufgrund § 10 Absatz 3 WürttPFG (zu § 28 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441)
- 2.4. Leitungs- und Organisationsaufgaben in der Parochie/im Seelsorgebezirk

2.5. RU nach Deputat¹

3. Überörtlicher Dienstauftrag im Kirchenbezirk / im landeskirchlichen Interesse, zum Beispiel:

- 3.1. Besondere Gottesdienste auf Ebene des Kirchenbezirk
- 3.2. Aufgaben in Kooperation mit Bezirkseinrichtungen (Diakonischer Bezirksstelle, Bezirksjugendwerk, Kirchenmusik etc.)
- 3.3. Aufgaben in Kooperation mit landeskirchlichen Diensten (KDA, DIMÖE, Pfarrverein etc.)
- 3.4. Notfallseelsorge
- 3.5. Andere landeskirchliche Beauftragungen
- 3.6. Theologisches Arbeiten und Spiritualität

C. Besetzungsbezogene Ergänzungen des Dienstauftrages

Bei einigen Sonderfällen der Besetzung sind zusätzliche auf die *Person* des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin bezogene Festlegungen erforderlich:

1. Bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (§ 24 WürttPfG zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD, RS 440/441)

- Es ist anzugeben, wie die zeitliche Einschränkung des Dienstauftrags umgesetzt wird (§ 4 Absatz 1 Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag). Wenn keine Angaben erfolgen, wird von einer täglichen Einschränkung des Dienstes ausgegangen. (Für die Urlaubsberechnung wird immer eine 7 Tage Woche zugrunde gelegt).

2. Bei Stellenteilung (§ 30 WürttPfG zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD, RS 440/441)

- Anzugeben ist, wie die Dienste aufgeteilt werden. Es sind zwei Seelsorgebezirke festzulegen.
- Auch ist die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode festzulegen. Der Kirchengemeinderat macht hierzu einen Vorschlag. Es kann einer der Ehepartner in beiden Gremien stimmberechtigtes Mitglied sein oder die Mitgliedschaft kann zwischen beiden aufgeteilt werden (vgl. dazu § 11 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung und § 3 Absatz 2 Kirchenbezirksordnung).

¹ In Absprache mit den Pfarrämtern im Kooperationsraum und nach Genehmigung durch Schuldekan:in können RU-Stunden im Einzelfall auf andere Pfarrämter übertragen werden.